

40. Ist der Übergang vom Leistungs- zum Feststellungsbegehren bei gleichbleibendem Klagegrund unzulässig?

RPD. § 532 Abs. 1 i. d. F. der Verordnung zur weiteren Vereinfachung der bürgerlichen Rechtspflege (Vierte Vereinfachungsverordnung — 4. Vereinf.) vom 12. Januar 1943 (RWB. I S. 7) § 4 Abs. 6.

III. Zivilsenat. Urt. v. 5. Juli 1943 i. S. W. als Nachlasspfleger der verstorbenen St. (Kl.) w. Eheleute D. (Bekl.). III 37/43.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Durch notariſchen Vertrag vom 7. Februar 1938 veräußerte die Witwe St. ihr Hausgrundstück an die Beklagten. Die landrätliche Genehmigung zu dem Vertrag ist erteilt, jedoch sind die Beklagten, denen der Besitz auf Grund des Vertrags übertragen war, noch nicht als Eigentümer im Grundbuch eingetragen. Nach dem Tode der Witwe St. setzte der zum Nachlasspfleger bestellte Kläger den Beklagten mit Schreiben vom 6. Juni 1940 eine Frist zur Zahlung der Grunderwerbsteuer bis zum 15. Juni 1940 mit der Androhung des Rücktritts vom Vertrage. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist erklärte er den Rücktritt und verlangte mit der Klage Räumung und Herausgabe des Grundstücks. Die Beklagten bestritten die Rechtmäßigkeit des Rücktritts und machten weiter geltend, daß sie zur Zeit der Klageerhebung nicht mehr Besitzer des Grundstücks gewesen seien. Während das Landgericht der Klage stattgab, wies das Kammergericht sie ab mit der Begründung, daß der Rücktritt des Klägers vom Vertrage nicht gerechtfertigt gewesen sei. Auf die Revision des Klägers hob das Reichsgericht durch Urteil V 47/42 vom 7. September 1942 das Berufungsurteil auf, indem es ausführte, daß der Kläger mit Recht vom Vertrage zurückgetreten sei. Es verwies die Sache an das Berufungsgericht zurück zur Feststellung, ob die Beklagten zur Zeit der Klageerhebung noch Besitzer des Grundstücks gewesen seien.

In der erneuten Berufungsverhandlung haben die Parteien übereinstimmend erklärt, daß die Beklagten zur Zeit der Klageerhebung nicht mehr Besitzer gewesen seien. Der Kläger hat unter Abstandnahme von seinem bisherigen Leistungsanspruch beantragt, unter Zurückweisung der Berufung der Beklagten im übrigen festzustellen, daß der notariſche Vertrag zwischen der Witwe St. und den Beklagten vom 7. Februar 1938 durch Rücktritt aufgehoben und damit nichtig sei.

Die Beklagten haben einer Klageänderung widersprochen und ihren Antrag auf Klageabweisung wiederholt. Das Kammergericht hat die Klage wiederum abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Feststellung, daß der notariſche Vertrag durch den Rücktritt des Klägers aufgelöst worden ist.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat die Änderung des Klageantrags mit Rückſicht auf die am 1. Februar 1943 in Kraft getretene Neuſaſſung des § 532 ZPO. (§ 4 Abf. 6, § 15 der 4. VereinfB.) für unzuläſſig gehalten, und zwar deſhalb, weil der geänderte Antrag erſt in der mündlichen Verhandlung vom 2. Februar 1943 geſtellt worden ſei. Dem hiergegen gerichteten Reviſionsangriff iſt im Ergebnis beizutreten. Der Kläger hat den geänderten Klageantrag bereits im Schriftſatz vom 21. November 1942 geſtellt. Dieſer Schriftſatz entſpricht den Erforderniſſen des § 253 Abf. 2 Nr. 2 ZPO. Infolgedeſſen iſt der geänderte Anſpruch gemäß § 281 ZPO. bereits mit der Zuſtellung des Schriftſatzes rechtshängig geworden. Dieſe Zuſtellung iſt aber, wie die Erwi derung des Berufungsanwalts der Beklagten vom 22. Januar 1943 ergibt, jedenfalls vor dieſem Tage, alſo vor Inkrafttreten der 4. VereinfB. vorgenommen worden (vgl. § 187 ZPO.). Demnach kommt § 532 ZPO. in der durch die VereinfB. beſtimmten Faſſung hier nicht zur Anwendung; maßgebend iſt vielmehr ſeine Faſſung auf Grund der 3. VereinfB. vom 16. Mai 1942 (RGBl. I S. 333), wonach nur, von den Fällen des § 268 ZPO. abgeſehen, die Erhebung neuer Anſprüche unzuläſſig iſt. Daß aber bei unverändertem Klagegrunde der Übergang von der Leistungs- zur Feſtſtellungsklage und umgekehrt einen Fall des § 268 Nr. 2 darſtellt, iſt in Rechtsprechung und Schrifttum anerkannt (vgl. *S o n a s - P o h l e* ZPO. Bem. V 2 zu § 268; RG. in JW. 1902 S. 76

Nr. 7, 1911 S. 371 Nr. 32). Im gegebenen Fall ist Klagegrund der Rücktritt des Klägers von dem Vertrag, auf Grund dessen den Beklagten der Besitz des streitigen Grundstücks überlassen worden war. Dieser Klagegrund ist auch Inhalt des jetzigen Feststellungsbegehrens des Klägers. Die Einschränkung des § 532 Abs. 3 in Verbindung mit § 529 ZPO. steht der Berücksichtigung des neuen Antrags nicht im Wege, da das Fehlen des Besitzes der Beklagten, das die Antragsänderung veranlaßt hat, erst im erneuten zweiten Rechtszug unfreitig geworden ist.

Im übrigen könnte aber auch die Anwendung des § 532 ZPO. in der Fassung der 4. Vereinf. zu keinem anderen Ergebnis führen.

Zwar wird in Abs. 1 Satz 1 eine Änderung des Klageantrags grundsätzlich für unzulässig erklärt. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß eine Einschränkung des Klageantrags ohne Änderung des Klagegrundes statthaft ist. Denn für die Annahme des Gegenteils fehlt jeder vernünftige Grund; sie würde vielmehr dem Zwecke der Verordnung, der Vereinfachung des Verfahrens, widerstreiten. In dem Übergang von der Leistungs- zur Feststellungsklage bei gleichbleibendem Klagegrund ist aber eine Einschränkung des Klagebegehrens zu erblicken. Wenn in Abs. 1 Satz 2 nur die Zulässigkeit des Übergangs von der Feststellungsklage zur Leistungsklage ausdrücklich bestimmt ist, so kann hieraus nicht durch Umkehrschluß die Unzulässigkeit des Übergangs von der Leistungs- zur Feststellungsklage gefolgert werden. Gegenüber dem ersten Satz des Abs. 1 bedurfte es für den Übergang von der Feststellungs- zur Leistungsklage einer Ausnahmebestimmung, da insoweit eine Erweiterung des Klagebegehrens vorliegt. Dagegen hat der Gesetzgeber die Zulässigkeit des Übergangs von der Leistungs- zur Feststellungsklage, die eine Einschränkung des Klagebegehrens darstellt, offenbar für selbstverständlich erachtet und deshalb nicht besonders erwähnt.

Bestehen somit keine verfahrensrechtlichen Bedenken gegen die Zulässigkeit des geänderten Klageantrags, so ist er auch, wie die Ausführungen des früheren reichsgerichtlichen Urteils bereits ergeben, sachlich begründet, soweit die Feststellung begehrt wird, daß der notariische Vertrag vom 7. Februar 1938 durch den vom Kläger erklärten Rücktritt aufgehoben ist. Insoweit ist daher nach dem Antrag des Klägers zu erkennen. Soweit der Antrag aus

dem rechtswirksamen Rücktritt die Folgerung der Nichtigkeit des Vertrags ziehen will, geht er fehl. Denn der Rücktritt gemäß § 326 BGB. bewirkt keine Nichtigkeit des Vertrags, sondern löst diesen nur mit Rückwirkung auf (§§ 327, 346 f. g. BGB.).